

Informationen zur Räum- und Streupflicht im Winter (Auszug aus der Satzung der Stadt Lünen)

§ 1 Allgemeines

...

3. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- **Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen**, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, **insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen** (Zeichen 325/326 STVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 STVO).



325 STVO

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

1. Die Reinigung und Winterwartung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an die angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Umfang der übertragenden Winterwartungspflicht

Die Gehwege sind grundsätzlich in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei **die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist**; ihre Verwendung **ist nur erlaubt**

- a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten

In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges, oder Notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf dem Gehweg und der Fahrbahn gelagert werden.

Die komplette Satzung ist unter www.luenen.de/medien/rathaus/ortsrecht/StrRein.pdf zu finden.